



außer.gewöhnlich.TROCKEN

Ein Unternehmen der Loser Holding GmbH

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER TESOMA GMBH, LICHTENAU

1. Geltungsbereich:

1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von beweglichen Sachen, Leistungen und allen produzierten Maschinen, Geräten und sonstigen Produkten nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

1.2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot – Vertragsabschluss – Angebotsunterlagen:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn sie sind als verbindlich bestätigt.

2.2. Konstruktions- und Formänderungen, die auf eine Verbesserung der Technik bzw. auf geänderte gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sind, behalten wir uns während der Lieferzeit vor, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.4. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot bzw. zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen enthaltenden Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten, Gewichts, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

3.1. Sofern nicht anders vereinbart gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transport, die jeweils gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.



außer.gewöhnlich.TROCKEN

Ein Unternehmen der Loser Holding GmbH

3.3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen vertraglichen Regelung.

3.4. Es gelten der vertraglich vereinbarte Preis und die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen.

3.5. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit:

4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang aller für den Auftrag benötigten Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung.

4.3. Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht wurden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

4.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Verpackung:

5.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Lieferung ab Werk ohne Verpackung vereinbart.

5.2. Bei Vereinbarung Verpackung für Lkw gilt, Trockner oder andere Anlagenteile in Module zerlegt, auf Paletten geschraubt und mit Folie umhaust.

5.3. Bei Vereinbarung Verpackung für Seeversand gilt, Trockner oder andere Anlagenteile in Module zerlegt, Segmente auf Transportboden geschraubt. Transportbodenbauart gemäß HPE Verpackungsrichtlinie, alle Hölzer behandelt nach IPPC Standard ISPM 15, Segmente eingeschweißt in Aluminiumverbundfolie mit Trockenmittelbeigabe für bis zu 6 Monaten Transport- und Lagerzeit.

5.4. Entsorgung des Verpackungsmaterials durch den Auftraggeber auf eigene Kosten.

6. Gefahrübergang:

6.1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder das Lager des Verkäufers



außer.gewöhnlich.TROCKEN

Ein Unternehmen der Loser Holding GmbH

verlassen hat. Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6.2. Das Abladen und das Innerbetriebliche Verbringen geschehen durch den Kunden.

7. Montagebedingungen:

7.1. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass eine reibungslose Montagedurchführung und damit kostengünstig erfolgen kann. Für eingetretenen Verzug, den TESOMA nicht zu vertreten hat, werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber sorgt für entsprechende Baufreiheit, innerbetriebliche Transportmöglichkeiten, eine termingerechte Bereitstellung der Energiehauptanschlüsse zur Inbetriebnahme und gewährt Unterstützung durch entsprechende Hilfskräfte. Der Auftraggeber sichert zu, dass zur Montage die entsprechenden mechanischen und elektrischen Schnittstellen zur Verfügung stehen. Spätestens zwei Wochen vor Auslieferung erhalten Sie dazu detaillierte Informationen von unserem Kundendienst.

7.2. Bei der Montage und Installation können die örtlichen Bestimmungen und Richtlinien nur begrenzt eingehalten werden. Sind örtliche Qualifikationen, Zertifikate oder Zulassungen notwendig, sind diese bauseits zu erbringen. Für die Abnahme und Einhaltung örtlicher Bestimmungen ist ausschließlich der Betreiber der Anlage zuständig.

8. Abnahmebedingungen:

8.1. Vorabnahme bei TESOMA

Der gesamte Lieferumfang wird im Werk TESOMA komplett aufgebaut und ca. eine Woche vor Liefertermin in einer gemeinsamen Vorabnahme zwischen dem Auftraggeber und TESOMA abgenommen. Abgenommen werden die technischen Funktionen, die einzeln nachgewiesen werden. Geeignetes Testmaterial, wie z. B. Druckgüter, Farben und Siebrahmen oder andere benötigte Materialien stellt der Auftraggeber kostenfrei und in ausreichendem Maße zur Verfügung. Abschluss der Vorabnahme mit einem gemeinsamen Vorabnahmeprotokoll. Für die Vorabnahme bei TESOMA werden die im Trockner in maximaler Stückzahl befindlichen Materialien komplett in Originalform benötigt. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Abnahme mit ähnlichen Materialien simuliert. Sollten sich daraus veränderte Bedingungen zur Abnahme beim Endkunden ergeben und ein Erfordernis von TESOMA vor Ort ergeben, wird dies kostenpflichtig realisiert. Bei Nichtbereitstellung der Materialien zum Nachweis der Funktionen des Lieferumfangs bei TESOMA haftet TESOMA nicht für daraus entstehende Folgen.

8.2. Abnahme beim Auftraggeber

Der Lieferumfang wird beim Endkunden durch Fa. TESOMA aufgebaut und in Betrieb genommen. Es werden alle technischen Einzelfunktionen nachgewiesen. Unmittelbar im Anschluss an die Montage erfolgt die Übergabe mit einem entsprechenden Leistungsnachweis an den Auftraggeber. Es erfolgt eine Übergabe an den Auftraggeber mit einem Abnahmeprotokoll. Sollte der Leistungsnachweis aus Gründen, die Tesoma nicht zu vertreten hat nicht möglich sein, wird dies vom Auftraggeber später selbst durchgeführt. Sollte sich aus der späteren Abnahme beim Endkunden ergeben, dass TESOMA vor Ort benötigt wird, wird dies kostenpflichtig realisiert.



außer.gewöhnlich.TROCKEN

Ein Unternehmen der Loser Holding GmbH

9. Gewährleistung:

9.1. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Gewährleistungszeitraum 12 Monate nach Lieferung.

9.2. Verschleißteile laut Ersatzteil- und Verschleißteilliste in der Bedienanleitung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere Transportbänder und Beläge von Transportrollen unterliegen einem natürlichen Verschleiß, der von den Einsatzbedingungen abhängig ist. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe übernimmt TESOMA keine Gewährleistung für die Standzeit von Transportbändern und Belägen von Transportrollen.

9.3. Gewährleistung wird nicht anerkannt, wenn die Montage, Inbetriebnahme und der Service nicht durch autorisiertes Fachpersonal durchgeführt und die vorgegebene Reinigung und Wartungsintervalle nicht eingehalten werden.

9.4. Gewährleistung wird ausgeschlossen bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung.

9.5. Im Rahmen der Regelung für Werkverträge gilt als Erfüllungsort der Gewährleistung der Sitz des Auftraggebers. Darüber hinaus gehende Leistungen werden gegen gesonderte Berechnung erbracht.

10. Versandinformationen:

Der Auftraggeber ist verantwortlich für das Abladen des LkW und für den innerbetrieblichen Transport bis zur Verwendungsstelle. Für das Abladen und den innerbetrieblichen Transport werden ein Gabelstapler und ein Hubwagen benötigt. Spätestens zwei Wochen vor Auslieferung erhalten Sie dazu detaillierte Informationen von unserem Kundendienst.

11. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

12. Haftung:

12.1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und vereinbarte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware auch abzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen sollte.

12.2. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.



außer.gewöhnlich.TROCKEN

Ein Unternehmen der Loser Holding GmbH

12.3. Verlangt der Besteller wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob er den Mangel selbst beseitigt oder mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben.

12.4. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Etwaige beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen aufgewendet werden, hat der Besteller zu zahlen. Durch etwaige seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

12.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12.6. Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

12.7. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn:

12.7.1. wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,

12.7.2. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder

12.7.3. eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.

12.8. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13. Begrenzung von Ersatzansprüchen:

Weitergehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Ersatzansprüche des Bestellers,



außer.gewöhnlich.TROCKEN

Ein Unternehmen der Loser Holding GmbH

gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Software:

Soweit Software Bestandteil unserer Lieferung und Leistung ist, beschränken sich die dem Besteller hieran eingeräumten Rechte auf die Nutzung der Programme in Verbindung mit der Ware ausschließlich innerhalb des Geschäftsbetriebes des Bestellers. Die Software darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

15. Sonstige Bestimmungen:

Für Bestellung und Lieferung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Andere nationale Rechte, sowie das einheitliche internationale Kaufrecht, werden ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, Gerichtsstand ist Chemnitz. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt eine Regelung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.